## Text BAfile

#### § 17

### Förderungsarten

- (1) Ausbildungsförderung wird vorbehaltlich der Bestimmungen der Absätze 2 und 3 als Zuschuß geleistet.
- (2) Ausbildungsförderung kann nach den Umständen des Einzelfalles auch ganz oder teilweise als Darlehen geleistet werden, wenn
- 1. die Förderungshöchstdauer aus schwerwiegenden Gründen (§ 15 Abs. 3 Nr. 1) überschritten wird,
- 2. eine weitere Ausbildung nach § 7 Abs. 2 Satz 2 durchgeführt wird,
- 3. sie nach der auf Grund des § 14 a erlassenen Rechtsverordnung für die Anschaffung beweglicher Sachen, die nach Beendigung der Ausbildung weiter verwendet werden können, geleistet wird.
- (3) Ausbildungsförderung wird als Darlehen geleistet, wenn
- 1. die Förderungshöchstdauer wegen des Nichtbestehens der Abschlußprüfung überschritten wird (§ 15 Abs. 3 Nr. 4),
- 2. der Auszubildende einer Überleitung von Unterhaltsansprüchen aus wichtigem Grunde widersprochen hat (§ 37 Abs. 2).

# Anderungen

- (2) Bei dem Besuch von Höheren Fachschulen, Akademien und Hochschulen wird der Förderungsbetrag vom dritten Studiensemester an
- 1. wenn der Auszubildende bei seinen Eltern wohnt
  - bis zu . 70 DM monatlich,
- 2. wenn der Auszubildende nicht bei seinen Eltern wohnt

ois zu . 80 DM monatlich als Darlehen (Regeldarlehen) geleistet.

- (3) Ausbildungsförderung wird als Darlehen geleistet
- 1. für eine weitere Ausbildung nach § 7 Abs.2, es sei denn, die Voraussetzungen des § 7 Abs.2 Nr. 3 liegen vor.
  - 2. für eine andere Ausbildung nach wiederholtem Abbruch der Ausbildung und/oder Wechsel der Fachtichtung nach § 7 Abs. 5.
  - 3. für die Anschaffung beweglicher Sachen nach der auf Grund des §142 erlassenen Rechtsverordnung,
  - 4. nach überschreiten der Förderungshöchstdauer in den Fällen des § 15 Abs. 3 Nr. 1 und 4
- 5. wenn der Auszubildende eine Erklärung nach § 37 Abs. 2 abgegeben hat

### Text BAFGG

Inform S di hor

· "说话"意

### Darlehensbedingungen

- (1) Das Darlehen ist nicht zu verzinsen.
- (2) Abweichend von Absatz 1 ist das Darlehen zu verzinsen
- 1. mit 4 vom Hundert für das Jahr, wenn es nach § 17 Abs. 3 Nr. 2 geleistet worden ist,
- 2. mit 6 vom Hundert für das Jahr, wenn der Darlehensnehmer mit mehr als einer Rückzahlungsrate in Verzug gerät.

Aufwendungen für die Geltendmachung der Darlehensforderung sind hierdurch nicht abgegolten.

- (3) Das Darlehen und die Zinsen nach Absatz 2 Nr. 1 sind in gleichbleibenden monatlichen Raten. mindestens jedoch mit 50 Deutsche Mark, innerhalb von 20 Jahren zurückzuzahlen. Die erste Rate ist drei Jahre nach Beendigung der Ausbildung zu leisten.
- (4) Die Zinsen nach Absatz 2 Nr. 2 sind sofort fällig.
- (5) Das Nähere über die Einziehung der Darlehen wird durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates bestimmt.

# Anderungen

- - "§ 17 Abs. 3 Nr. 2" "8 17 Abs. 2 Nr. 5"
- (3) statt "50 DM" "80 DM"
- (4) Die Rückzahlungerate ist in dem Kalendermonat nicht zu leisten, in dem das Einkommen des Darlehensnehmers den Betrag von 600 DM nicht übersteigt. Der in Satz 1 bezeichnete Betrag erhöht sich für
- 1. den Ehegatten um

360 DM.

- 2. jedes Kind des Darlehensnehmers, das zu Beginn des in Satz 1 bezeichneten Monats
  - a. das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, um je 240 DM.
  - b. das 15. Lebensjahr vollendet 320 DM. hat: um jo

Die Beträge nach Satz 2 mindern sich um das Einkommen des Ehegatten und des Kinded Der Darlehenenehmer hat das Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 1 bis 3 nachzuweisen. § 47 Abs. 2 gilt entsprechend.

### Absätze 4 und 5 werden Absätze 5 und 6.

(6) Das Nähere über die Verwaltung und Einziehung der Darlehen sowie Beginn und Ende der Verzinsung ....